

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

2. Klausur

15.12.2011

NAME: _____ Matrikelnummer: _____ Punkte: (50)/ _____

1. Am 16. November 2011 wurde die (EU-)Verordnung Nr. 1214/2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedsstaaten des Euroraums erlassen.

- a. Was versteht man unter einer Verordnung der Europäischen Union? Gehen Sie dabei auch darauf ein, ob eine Verordnung zum Primär- oder Sekundärrecht der EU zählt! Bedarf eine Verordnung einer Umsetzung durch den Mitgliedsstaat? (2) / _____

Verordnungen sind generell-abstrakte Normen; sie sind unmittelbar anwendbar und können daher direkt Rechte und Pflichten der Bürger begründen. Es bedarf keiner Umsetzung durch den Mitgliedsstaat. Verordnungen zählen zum Sekundärrecht der EU.

- b. Nehmen Sie an, dass ein österreichisches Gesetz der oben genannten Verordnung widerspricht: Wie hat eine österreichische Behörde diesfalls vorzugehen? Welche Auswirkungen hat der Widerspruch für die Geltung des Gesetzes? (2) / _____

Unmittelbar anwendbares Unionsrecht – wie etwa eine Verordnung – genießt Anwendungsvorrang, wenn ihm nationales Recht widerspricht. Eine entgegenstehende nationale Bestimmung ist daher unangewendet zu lassen. Das österreichische Gesetz wird dabei jedoch nicht aufgehoben, sondern bloß im konkreten Fall zurückgedrängt.

- c. Nennen Sie die beiden Gesetzgebungsorgane der EU! Auf wessen Initiative ergehen Rechtsetzungsakte der Union? (2) / _____

Rat und Parlament gemeinsam, auf Initiative der Kommission.

- d. Ein Mitgliedsstaat lässt dem von ihm entsendeten Kommissar über die Medien mitteilen, dass er bei seiner Tätigkeit mehr auf die Interessen seines Heimatlandes Bedacht nehmen solle. Wie beurteilen Sie diese Aufforderung? (2) / _____

EU-Kommissare vertreten nicht die Länderinteressen. Sie sind unabhängig von den nationalen Regierungen und haben das Unionswohl zu wahren (vgl auch Art 17 Abs 3 EUV).

2. a. Durch eine B-VG-Novelle im Jahr 2007 wurde die Möglichkeit der Briefwahl erheblich ausgeweitet, sodass sie nun von allen Wahlberechtigten, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, in Anspruch genommen werden kann (vgl Art 26 Abs 6 B-VG). Diskutieren Sie zwei Wahlrechtsgrundsätze, die damit möglicherweise in Konflikt stehen! Beschreiben Sie hierfür zunächst kurz den Inhalt des jeweiligen Wahlrechtsgrundsatzes und erläutern Sie das mögliche Konfliktpotential durch die Briefwahl! (3) / _____

Persönliches Wahlrecht: Der Wähler muss seine Stimme selbst – und zwar vor der Wahlbehörde – abgeben, es darf kein Stellvertreter benannt werden. → Bei der Briefwahl kann der Staat nicht

überprüfen, wer die Stimme tatsächlich abgegeben hat [stattdessen: Eidesstattliche Erklärung durch den Wahlberechtigten]. Geheimes Wahlrecht: Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit weder die Wahlbehörde noch Dritte nachvollziehen können, wie ein Wähler seine Stimme vergeben hat. → Der Staat kann nicht sicherstellen, dass der Wähler im Zeitpunkt der Wahlabgabe tatsächlich unbeobachtet war. Freies Wahlrecht: Der Wähler darf weder rechtlich noch tatsächlich bei der Ausübung seines Stimmrechts beeinflusst werden. → Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Wähler im Moment des Wählens keiner Beeinflussung oder gar Zwang ausgesetzt worden ist.

- b. Ein Landesgesetzgeber plant, das Wahlalter für die Wählbarkeit zum Landtag auf 19 Jahre anzuheben. Beurteilen Sie – unter Angabe der einschlägigen Bestimmung des B-VG – die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens! (2) / ____

Gem Art 95 Abs 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nicht enger ziehen als für die Wahlen zum Nationalrat. Gem Art 26 Abs 4 B-VG ist man mit Vollendung des 18. Lebensjahres passiv wahlberechtigt zum Nationalrat. Eine Erhöhung auf das 19. Lebensjahr bei Landtagswahlen ist daher unzulässig.

3. Der Bund beabsichtigt den Abschluss eines „Übereinkommens“ mit der Bundesrepublik Deutschland, mit welchem bestimmte baurechtliche Bestimmungen (etwa über die Abstandsvorschriften, Gebäudehöhe, etc.) aufeinander abgestimmt werden sollen. Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Nennen und beschreiben Sie die beiden Methoden, wie der Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages in das innerstaatliche Recht übernommen werden kann! (3) / ____

Spezielle Transformation: Der Inhalt des Völkerrechts wird durch eine innerstaatliche Norm (VerfG, G, VO) umgesetzt. Nur die innerstaatliche Norm verpflichtet und berechtigt die Rechtsunterworfenen. Generelle Transformation: Die Rechtsordnung ordnet die innerstaatliche Geltung der völkerrechtlichen Norm an. Eine inhaltsgleiche innerstaatliche Norm wird nicht erlassen.

- b. Welches Organ ist grundsätzlich zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zuständig? Wo ist dies verfassungsgesetzlich normiert? (1) / ____

Bundespräsident; Art 65 Abs 1 B-VG

- c. War es zulässig, dass der Bund einen völkerrechtlichen Vertrag im Bereich des Baurechts (Art 15 Abs 1 B-VG) abschließt? Begründen Sie Ihre Antwort! (2) / ____

Ja, der Bund ist gem Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG zuständig zum Abschluss von Staatsverträgen. Das trifft auch in jenen Bereichen zu, die nach der Kompetenzverteilung an sich Angelegenheiten der Länder sind.

- d. Hätte auch das Bundesland Kärnten dieses Übereinkommen abschließen können? Begründen Sie Ihre Antwort! (2) / ____

Ja, denn die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen (hier: Baurecht), Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten (hier: Deutschland) abschließen, vgl Art 16 Abs 1 B-VG.

4. Handymasten werden derzeit (unter anderem) im Telekommunikationsgesetz 2003 (BGBl I 2003/70 idF BGBl I 2011/102), das vom Bundesgesetzgeber erlassen wurde, sowie im Baurecht der Länder geregelt. Ist es kompetenzrechtlich zulässig, dass sowohl vom Bund als auch von den Ländern gesetzliche Regelungen bezüglich Handymasten getroffen werden? Begründen Sie Ihre Antwort! (3) / ____

Grundsätzlich besteht in Österreich eine strikte Kompetenztrennung; Aufgaben sind in Gesetzgebung und Vollziehung entweder dem Bund oder den Ländern zugewiesen. Zulässig ist es jedoch, dass Bund und Länder Handymasten unter jenen (unterschiedlichen) Gesichtspunkten regeln, die ihnen nach der Kompetenzverteilung zustehen. So darf der Bund Handymasten unter dem Gesichtspunkt des Telekommunikationsrechts regeln [Post- und Fernmeldewesen gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG], das Land Handymasten hingegen (unter anderem) unter dem Gesichtspunkt des Baurechts, etwa in Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

5. Der Nationalrat beschließt im Rahmen einer B-VG-Novelle, dass der Kompetenztatbestand „Staatsbürgerschaft“ – anstatt wie bisher in Art 11 Abs 1 Z 1 B-VG – nunmehr in Art 10 Abs 1 Z 19 B-VG angeführt werden soll.

- a. Wie kann ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene initiiert werden? Nennen Sie drei Möglichkeiten sowie deren gesetzliche Grundlage! (2) / ____

durch Antrag der Mitglieder des Nationalrates in Form von Initiativanträgen oder Ausschussanträgen (Art 41 Abs 1 B-VG); durch Antrag der Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates (Art 41 Abs 1 B-VG); durch Vorlage der Bundesregierung (sog „Regierungsvorlagen“; Art 41 Abs 1 B-VG); durch Antrag von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder (Volksbegehren; Art 41 Abs 2 B-VG)

- b. Welche Konsens- und Präsenzquoten sind für das oben genannte Gesetz erforderlich? Begründen Sie unter Angabe der relevanten Bestimmung des B-VG! (2,5) / ____

Die Änderung der Kompetenzverteilung setzt die Erlassung eines Verfassungsgesetzes voraus. Verfassungsgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Art 44 Abs 1 B-VG).

- c. In den meisten Angelegenheiten hat der Bundesrat bloß die Möglichkeit eines „suspensiven Vetos“. Erörtern Sie, was damit gemeint ist! (2) / ____

Erhebt der Bundesrat Einspruch, so kann der Nationalrat (idR) einen Beharrungsbeschluss fassen und so seinen ursprünglichen Gesetzesbeschluss bestätigen, wobei für den Beharrungsbeschluss dasselbe Konsensquorum wie für den ursprünglichen Beschluss gilt. Der Bundesrat hat daher idR nur die Möglichkeit, ein Gesetzesvorhaben zu verzögern, kann es regelmäßig jedoch nicht verhindern.

- d. Hat der Bundesrat im konkreten Fall die Möglichkeit, das Gesetz zu verhindern? Begründen Sie Ihre Antwort! (2) / ____

Durch die Novelle werden die Kompetenzen der Länder beschränkt. In einem solchem Fall sieht die Verfassung ausnahmsweise ein absolutes Veto des Bundesrates vor. Konkret liegt eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder hinsichtlich der Vollziehung vor (Art 44 Abs 2 B-VG). Der Bundesrat muss der vorliegenden Kompetenzänderung zu Lasten der Länder [bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen] zustimmen. Ansonsten kommt das entsprechende Gesetz nicht zustande.

6. Die zuständige Behörde weist den Antrag der XY Handelswaren-GmbH auf Bewilligung der Eröffnung eines Bekleidungsgeschäftes in der Linzer Innenstadt ab, weil kein Bedarf nach einem weiteren derartigen Geschäft bestehe.

- a. In welches Grundrecht wird durch diesen Bescheid eingegriffen? Skizzieren Sie den Schutzbereich des betreffenden Grundrechts und nennen Sie seine verfassungsgesetzliche Grundlage! (2) / ____

Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG); geschützt wird jede auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit, unabhängig davon, ob sie selbständig oder unselbständig ausgeübt wird.

- b. Unter welchen Voraussetzungen verletzt ein Bescheid dieses Grundrecht? (1,5) / ____

Ein Bescheid verletzt das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit, wenn er gesetzlos ergeht, wenn die Behörde das Gesetz denkunmöglich angewendet hat oder wenn sich der Bescheid auf ein verfassungswidriges Gesetz (bzw eine gesetzwidrige Verordnung, einen rechtswidrigen Staatsvertrag oder eine rechtswidrige Wiederverlautbarung) stützt.

7. § 1 des (Wiener) Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens lautet wie folgt:

§ 1

(1) Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

[...]

(4) Die Landesregierung kann die Bewilligung (Absatz 1) jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder zurücknehmen.

- a. Beschreiben Sie ausführlich das Legalitätsprinzip und seine Wirkungsrichtung(en)! Wo ist das Legalitätsprinzip normiert? (3) / ____

Das Legalitätsprinzip in Art 18 Abs 1 B-VG richtet sich einerseits an die gesamte staatliche Vollziehung. Jedes Vollzugshandeln braucht eine gesetzliche Grundlage, ein Handeln außerhalb der Gesetze ist unzulässig. Daneben richtet sich das Legalitätsprinzip auch an den Gesetzgeber: Dieser muss die Gesetze so hinreichend spezifizieren, dass der Rechtsunterworfenen sein Handeln danach ausrichten kann; den Gesetzgeber trifft daher eine Determinierungspflicht.

- b. Diskutieren Sie, ob die oben abgedruckte Bestimmung des § 1 Abs 4 leg cit mit dem Legalitätsprinzip vereinbar ist! (2) / ____

Es steht im Belieben der Behörde, die Bewilligung jederzeit einzuschränken oder zurückzunehmen. Das Legalitätsprinzip verlangt jedoch vom Gesetzgeber, das Handeln der Behörde vorherzubestimmen. Im vorliegenden Fall wird der Behörde hingegen ein schrankenloses Ermessen eingeräumt, sodass die Bestimmung dem Legalitätsprinzip widerspricht.

- c. Angenommen, ein Rechtsunterworfener kommt nach eingehender Prüfung einer (ordnungsgemäß kundgemachten) gesetzlichen Bestimmung zum Ergebnis, dass diese verfassungswidrig ist. Erläutern Sie, wieso er nicht davon ausgehen kann, dass die Bestimmung absolut nichtig und daher unbeachtlich ist! Wer wäre zuständig, über die Verfassungswidrigkeit zu entscheiden? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage im B-VG! (3) / ____

Fehlerkalkül der Rechtsordnung: fehlerhafte Rechtsakte [mit einem Mindestmaß an Publizität] sind nicht absolut nichtig, sondern bis zu ihrer Aufhebung gültig und wirksam. Über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen entscheidet der Verfassungsgerichtshof, Art 140 B-VG.

8. Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht:

A.	JA	NEIN
1. Ein Element der direkten Demokratie im Rahmen der Vollziehung ist die Mitwirkung der Laienrichter an der Gerichtsbarkeit.	x	
2. Rechtspfleger zählen zu den richterlichen Hilfsorganen, welche an die Weisungen des Richters gebunden sind.	x	
3. Die Staatsanwälte zählen zu den Organen der Gerichtsbarkeit und sind nach dem B-VG jedenfalls weisungsfrei gestellt.		x
4. In Art 82 Abs 1 B-VG wird die Gerichtsbarkeit zwar dem Bund zugewiesen, eine Ausnahme davon bilden jedoch die Landesgerichte.		x
5. Im gerichtlichen Strafverfahren herrscht das Anklageprinzip. Dies hat zur Folge, dass die Funktion des Anklägers und Richters in einer Person vereinigt sind.		x
6. Für Richter gelten die richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit. Außerdem gilt der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung: Demnach sind die Rechtssachen im Vorhinein nach abstrakten Kriterien auf die Richter zu verteilen.	x	

(2) / ____

B.

	JA	NEIN
1. Österreich ist gem Art 1 B-VG als Bundesstaat eingerichtet.		x
2. Die Länder haben eigenständige Landesverfassungen zu erlassen, sie haben Verfassungsautonomie. Die Länder haben aber nur eine „relative Verfassungsautonomie“, weil gem Art 99 Abs 1 B-VG die Landesverfassung die Bundesverfassung nicht „berühren“ darf.	x	
3. Sowohl der Bund als auch die Länder verfügen über eine eigene Verwaltung. Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wirken die Länder an der Verwaltung des Bundes mit.	x	
4. Der Bundespräsident unterliegt einer rechtlichen (Art 142 B-VG), nicht jedoch einer politischen Verantwortlichkeit.		x
5. Enthält eine zeitlich nachfolgende Norm die ausdrückliche Anordnung, dass die ältere Norm außer Kraft tritt, spricht man von materieller Derogation.		x
6. Der Grundsatz „Lex posterior derogat legi priori“ bedeutet, dass die zeitlich jüngere Norm die zeitlich ältere Norm außer Kraft setzt.	x	

(2) / ____

C.

	JA	NEIN
1. Die Bundesverwaltung ist der Kontrolle durch den Nationalrat und den Bundesrat unterworfen. Der Großteil der Kontrollrechte kommt dem Bundesrat zu.		x
2. Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern.	x	
3. Den Abgeordneten des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage kommt unter anderem die berufliche Immunität zu: Demnach dürfen die Mitglieder der Parlamente wegen ihres Abstimmungsverhaltens nicht zur Verantwortung gezogen werden. Auch eine zivilrechtliche Verfolgung ist dadurch ausgeschlossen.	x	
4. Aufgrund der inhaltlichen Wichtigkeit des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates und der Nationalrats-Wahlordnung wurden diese in Verfassungsrang gehoben.		x
5. Die Funktionsperiode des Nationalrates dauert mindestens 5 Jahre.		x
6. Eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates kann nur das Wahlvolk bewirken, da dieses dem Nationalrat durch Abwahl das Vertrauen entziehen kann.		x

(2) / ____